

1. Alle Rechte ohne Ausnahme hören auf durch den Tod.
2. Daß vor dem Tode das Recht zu seyn und mit ihm die absoluten Rechte aufhören können, ist so wenig zu erweisen, als daß sie nicht aufhören können.
3. Alle hypothetischen Rechte hören auf entweder, durch Entsagung oder durch die eingetretene Unmöglichkeit der Ausübung, oder durch das Aufhören des Grundes, nämlich der Verbindlichkeit aus einer Pflicht, oder aus einem Vertrage oder aus einer Rechtsverletzung.

#### IV. Vom Rechte der Vertheidigung.

Das Vorige hat gelehrt, welches Seyn und Handeln des Menschen vertheidigt werden dürfe, welches nicht. Daß die Vertheidigung selbst im Allgemeinen durch physische Gewalt geschehen dürfe, und daß sie, nach Verschiedenheit der hypothetischen Verhältnisse, verschiedene Gestalten annehmen könne, fand sich schon in der Begründung des Rechtsbegriffes, war im höchsten Rechtsgesetze durch die Erlaubniß der Vertheidigung selbst schon unmittelbar aus-

---

ist unerwiesen und falsch, wie elegant es übrigens möge dargestellt seyn. Wenn man die Sache auffaßt, wie sie ohne Künstelei vorliegt, so besteht die ganze hier eintretende Verschiedenheit, wornach die Personen nicht mehr als bloße Personen erscheinen sollen, darin, daß sie mit besondern durch die Erfahrung gegebenen Modifikationen erscheinen, welche aber darauf allein zurückkommen, daß diese Personen durch besondere Pflichten mit einander in einer Verbindung stehen, welche nicht unter zwei oder mehreren Menschen überhaupt Statt findet. — Das Nähere hierüber im Ehe-, Staats- und Kirchenrechte.

gesprochen, und in der Entwicklung des Rechtssystems durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf einzelne Fälle erkannt worden. Diese Vertheidigung bedarf nun, damit alle in Bezug auf dieselben möglichen Fragen wissenschaftlich können beantwortet werden, einer besondern Betrachtung und Entwicklung, und da bei jeder rechtlichen Vertheidigung die Person, welcher die Vertheidigung zusteht, die Handlung des Vertheidigens, (die Vertheidigungsmittel) dann der Angriff, wogegen sie gerichtet ist, und also die Person oder Kraft wovon der Angriff ausgeht, in Betracht kommen; so erscheint die allgemeine Aufgabe der Rechtslehre, welches Handeln dem Rechtsgesetze entspreche, hier in diesen Fragen:

- A. Wem steht die Vertheidigung zu? —
- B. Worin darf die Vertheidigung bestehen?
- C. Wogegen darf sie gerichtet werden?

§. 106.

A. Wem die Vertheidigung zustehe.

Das Rechtsgesetz erlaubt zunächst nur demjenigen die Vertheidigung, welcher ungerecht angegriffen ist; weiterhin aber auch jedem Andern, welchen der Angegriffene um Hülfe anruft, und endlich sogar jedem, welcher ungerufen Hülfe leisten will. Denn jeder ungerechte Angriff darf, abgesehen von allen Personen, nach dem Rechtsgesetze vereitelt werden, weil er, als eine an sich ungerechte Handlung, auf keine Weise in die Schranken des rechtlich erlaubten, sondern vielmehr in das Gebiet des rechtlich verbotenen, und also der gewaltsamen Vernichtung preisgegebenen, Handelns fällt. (vergl. §. 11. Q. Note 1.) Der Angreifer selbst wird auch von dem Hülfeleistenden nicht

als Mittel behandelt, sondern nur als ein Mensch, welcher eine fremde Persönlichkeit nicht anerkennen will, und dadurch nicht bloß den unmittelbar Angegriffenen verletzt, sondern mittelbar auch Andere, welche mit jenem zusammen leben <sup>1)</sup>. Außerdem gebietet uns das Sittengesetz, jedem ungerecht Angegriffenen Hülfe zu leisten, und so ist das Recht der Hülfeleistung, wo diese Pflicht eintritt, (§. 65. und §. 43.), außer Zweifel. <sup>2)</sup>.

- 
- 1) Dies leidet, bei der Voraussetzung, daß der Angriff von einem ungerichten Willen ausgehe, keinen Zweifel. Denn wo der Wille ungerichtet ist, da mag er zunächst nur gegen eine bestimmte Person ungerecht seyn; immerhin ist er eine Verletzung aller Andern: weil diese durch die Aeußerung eines an sich ungerechten Willens, also einer starken Herrschaft der Sinnlichkeit über die Vernunft, nothwendig in eine höchst nachtheilige Unsicherheit ihrer Personen und Rechte versetzt werden.
- 2) Die gewöhnliche Behauptung, daß niemand sich in die Streitigkeiten dritter Personen zu mischen habe, kann die Frage veranlassen, ob nicht wenigstens der Angegriffene verletzt werde, wenn man ihm wider seinen Willen Hülfe leiste, (denn wenn es mit seinem Willen geschieht, ist wohl die Rechtmäßigkeit der Hülfe nicht zu leugnen). Wenn durch das Hülfeleisten seine Lage nicht noch verschlimmert wird, dann läßt sich nicht absehen, wie die wider den Willen des Angegriffenen geleistete Hülfe diesen verletzen könnte. Einzig darin könnte die Verletzung bestehen, daß man seinem Willen »man solle nicht helfen« nicht gehorchte. Den befehlenden oder verbietenden Willen eines Andern nicht befolgen ist aber im allgemeinen Naturrechte keine Rechtsverletzung, indem der Andere dadurch nicht als Mittel behandelt, sondern bloß die eigene Selbstständigkeit behauptet wird. Auch läßt sich ja keinesweges erweisen, daß es Pflicht für uns sey, dem Willen eines Andern uns gleichstehenden Menschen zu gehorchen (vergl. §. 51.). Jeder

B. Worin die Vertheidigung bestehen dürfe.

§. 107.

a. Von dem Maße der Vertheidigung.

Das Recht der Vertheidigung ergibt sich in dem unmittelbaren Ausspruche des Bewußtseyns als die Erlaubniß, den ungerechten Angriff überhaupt abzuweisen oder w. d. i. das Aufhören desselben zu bewirken. Dieser Ausspruch gibt uns also die Befugniß, alles dasjenige zu thun, was geeignet ist, das Aufhören des Angriffes zu bewirken, (und das nennt man eben »Vertheidigen«) es sey denn, daß dieses zugleich irgend einen Andern, als den Angreifer, verletzete; denn alsdann wäre die Vertheidigung gegen den Angreifer zwar gerecht, gegen den Dritten aber ungerecht, und also überhaupt durch das Rechtsgesetz verboten. —

Wenn nun aber der Angegriffene mehr thut, als nothwendig ist, um das Aufhören des Angriffes zu bewirken, so bewirkt er zwar 1. daß der Angriff aufhöre, aber 2. geht er darüber noch hinaus und macht von seiner Seite einen neuen Angriff auf den Angreifer. Er überschreitet also die durch das Rechtsgesetz ihm zugestandene Befugniß der Vertheidigung, handelt mithin ungerecht.

---

Mensch hat also das Recht, wenn zwei Andere Streit haben, demjenigen beizustehen, wovon er einsieht, daß derselbe ungerecht angegriffen sey; nur hat er sich natürlich vorzusehen, daß die Streitenden nicht seine Einmischung als eine günstige Gelegenheit ergreifen, um durch vereintes Herfallen über ihn selbst unter sich auf eine gute Art den gewünschten Frieden herzustellen, wie denn dieses sich man nimal begeben haben soll, wenn Mann und Frau bis zu Handgreiflichkeiten gekommen waren.

Folglich darf der Angegriffene nur dasjenige zur Bertheidigung thun, was zur Abweisung des Angriffes nothwendig ist.

Was ist nun dazu nothwendig? Bey der großen Verschiedenheit der Angriffe kann dies unmöglich allgemein bestimmt werden. Dagegen läßt sich wohl bestimmen, was an sich hinreichend sey, um jeden Angriff abzuweisen, worüber daher die Bertheidigung niemals hinausgehen dürfe. Das ist nämlich unmittelbare Lähmung der physischen Kraft, welche sich im Angriffe äußert. Die physische Kraft aber ist entweder eine körperliche oder eine geistige. Jene wird durch entgegengesetzte körperliche Kraft (durch physischen Zwang), wosfern er intensiv stark genug ist, diese durch Täuschung immer unfehlbar gelähmt. Beide Mittel sind aber dann erst nothwendig, wenn gewiß ist, daß ein bloßer Befehl den Angreifer nicht mehr abhalte. Hieraus geht auch hervor, daß es kein unendliches Recht der Bertheidigung gebe, wie viele behauptet haben.

§. 108.

b. Von der physischen Gewalt.

Da jeder Angriff nothwendig eine äußere Handlung seyn muß (vgl. S. 37), so ist auch jeder Angriff an sich immer durch physischen Zwang zurückzuweisen. Es fragt sich nur, wie weit nach dem Grundsatz, daß nur das Nothwendige als Bertheidigung recht sey, der physische Zwang reichen dürfe, und welches Verhältniß entstehe, wenn die physische Kraft des Angegriffenen Individuums zur Bertheidigung nicht ausreiche, oder wenn die Umstände überhaupt keinen physischen Zwang zulassen.

Das Höchste des physischen Zwanges ist die Vernichtung des körperlichen Lebens. Diese nun würde zur Ab-

weisung eines Angriffes niemals nothwendig werden, wenn es möglich wäre bei einer gewaltsamen Bertheidigung immer die Lebensgefahr für den Angreifer zu vermeiden. Da aber dieses durchaus unmöglich ist, und dennoch die gewaltsame Bertheidigung von der Vernunft erlaubt, ja unter Umständen geboten wird; so muß man einräumen, daß das Recht der Bertheidigung selbst bis zur zufälligen Tödtung des Angreifers reiche.

Ob der Angriff auf ein bedeutendes oder unbedeutendes Gut gerichtet war, das ändert an diesem Rechte nichts. Nur auf die Natur des Angriffes und auf die Nothwendigkeit der Bertheidigung kommt hier alles an. Ist die Gewalt zur Abwehruug des Angriffes nicht mehr nothwendig, so ist selbst der unbedeutendste Zwang gegen den Angreifer nicht mehr nach dem Rechtsgesetze zu rechtfertigen.

Reicht die körperliche physische Kraft des Angegriffenen zur Bertheidigung nicht aus, oder ist der eigentliche physische Zwang überhaupt nicht anwendbar; so erfolgt entweder die Rechtsverletzung, und erzeugt dann die im hypothetischen Rechte abgehandelten Rechtsverhältnisse, oder es ist noch durch Täuschung eine Bertheidigung möglich.

§. 109.

c. Von der Täuschung als Bertheidigung.

Täuschung nämlich gibt dem ungerechten Willen des Angreifers eine dem Ziele vorbeiführende Richtung, und vereitelt so im eigentlichen Sinne des Wortes den ganzen Angriff. Eben darum also ist sie rechtlich erlaubt; denn sie ist eine wahre und, nach der Voraussetzung, eine nothwendige, Bertheidigung gegen einen ungerechten Angriff. Das negative absolute Recht jedes Menschen auf Wahrheit (vgl. §. 75.) wird durch eine solche Täuschung nicht

verlezt, vielmehr macht der Angreifer einen ungerechten Angriff auf die Kenntniß des Vertheidigers, fordert Wahrheit, ohne dazu berechtigt zu seyn. Das einzige was sich gegen dieses Vertheidigungsmittel einwenden ließe, wäre, daß es unsittlich sey, (wofern eine solche Täuschung in der That unsittlich ist). Daher die Unsittlichkeit der Vertheidigungsmittel überhaupt und der Täuschung insbesondere noch eine eigene Betrachtung erfordert.

§. 110.

d. Von unsittlichen Vertheidigungsmitteln.

Alle hier in Betracht kommende Unsittlichkeit ist Verletzung der Pflichten gegen uns selbst oder gegen den Nächsten. Ist nun ein Vertheidigungsmittel bloß in der ersten Eigenschaft unsittlich, so ist es durch das Rechtsgesetz nicht verboten (vgl. §. 60. §. 44). In der zweiten Eigenschaft kann es aber nur unsittlich seyn indem es 1. direkte die eigentliche Menschenwürde des Angreifers verletzt, d. h. indem es die sittliche Gesinnung desselben vermindert, oder indem es ihn, nicht als feindliche Kraft, wogegen Schutz nothwendig ist, sondern als Gegenstand unserer sinnlichen Triebe und Neigungen behandelt; oder 2. indem es nur Verletzung der Person oder des Eigenthums überhaupt ist, ohne gegen seine eigentliche Menschenwürde gerichtet zu seyn. — Im ersten Falle ist es selbst nach dem Rechtsgesetze nicht erlaubt; denn die eigentliche Menschenwürde ist ein unveräußerliches unverlegbares Gut, dessen Schutz und Vertheidigung die Vernunft unter allen Umständen nicht nur erlaubt sondern gebietet (vergl. §. 43. 25.). Einem solchen Vertheidigungsmittel würde daher selbst der Angreifer mit Rechte Widerstand entgegensetzen. — Im 2ten Falle ist es selbst nach dem Sittenge-

seze und also um so mehr nach dem Rechtsgesetze erlaubt, so lange die zu Grunde liegende Gesinnung nicht von Haß oder Rache oder irgend einer unsittlichen Neigung oder Absicht ausgeht; denn Gewalt und Täuschung sind an sich keine Unsittlichkeit, da keine von beiden an sich eine Verminderung der eigentlichen Menschenwürde sind, sondern in der Regel nur durch die Umstände dazu werden. Beide sind, wenn sie als erste Angriffe von jemand ausgehen, zunächst nur Verletzung des formalen Sittengesetzes, welches Achtung gegen die fremde Persönlichkeit gebietet; wenn sie aber bloße Vertheidigung sind, kann man auch diese Verletzung auf keine Weise in denselben finden, wie sich schon darin zeigt, daß in den Fällen, wo der Angriff gegen die Moralität gerichtet ist, gewaltsame oder listige Vertheidigung, durch das Sittengesetz sogar geboten wird, (vgl. S. 11. O.), ein Beweis, daß Gewalt mit der Sittlichkeit sehr wohl vereinbar sey <sup>1)</sup>.

- 
- 1) Für die Täuschung als Vertheidigung spricht sich die Billigung der Vernunft eben so deutlich aus, nur sind die Fälle, worin Täuschung als Vertheidigung nothwendig ist, viel seltener, als wo Gewalt erfordert wird. Diejenigen Lehrer welche die Täuschung unbedingt verwerfen, mögen schwerlich für die Zulässigkeit der Gewalt einen Grund angeben, der nicht auch für die Zulässigkeit der Täuschung anwendbar wäre. Auch erlauben sie gewöhnlich unter besondern Umständen die Täuschung als Vertheidigung, z. B. gegen den Feind im Kriege, (durch Kriegslisten) im Widerspruch mit ihrem eigenen Systeme. Bei der unbedingten Verwerfung der Täuschung als Vertheidigungsmittel wird offenbar vorausgesetzt, daß Wahrheit ein absolutes Gut sey, wie sittliche Freiheit und Vernünftigkeit. Das ist sie aber keinesweges, sondern nur mit Rücksicht auf das sittliche Begehren und Wollen, das Ziel des menschlichen Seyns, ist sie ein Gut.



C. Wogegen sie gerichtet seyn dürfe.

Alle Vertheidigung, sey sie Gewalt oder Täuschung, darf nach dem höchsten Rechtsgesetze nur ein gerechtes Seyn und Handeln vertheidigen, darf also nur gegen ungerechte Angriffe, gegen Hindernisse des gerechten Seyns und Handelns, gerichtet werden. Alle diese Hindernisse aber gehen entweder von Naturkräften oder von Menschen aus.

§. 111.

a. Von den Hindernissen des rechtlichen Seyns und Handelns, welche von Naturkräften ausgehen.

Gewalt gegen Naturkräfte (von Täuschung kann dabei nicht die Rede seyn) ist keine eigentliche rechtmäßige Vertheidigung gegen dieselben zu nennen, da, nach der vollkommenen Herrschaft über die Natur, jedes Handeln gegen die Naturkräfte in Bezug auf diese selbst unbedingt erlaubt ist (§. 45). Nur das kommt also dabei in Betracht, ob solches Handeln nicht ungerecht gegen andere Menschen werde; denn alsdann ist es nicht rechtlich erlaubt.<sup>1)</sup> Aber selbst das Unterlassen dieser Vertheidigung kann ungerecht werden. Wenn nämlich Naturhindernisse uns die Erfüllung einer Rechtspflicht unmöglich machen, so sind wir verpflichtet, diese Hindernisse zu überwinden. Nur wenn eine wahre Unmöglichkeit, sie zu überwinden eintritt, hört die Rechtspflicht auf, (vergl. §. 105. a. E. und §. 97.).

b. Von denjenigen, welche von Menschen ausgehen.

Angriffe die von Menschen ausgehen, sind entweder unabsichtliche oder absichtliche Angriffe. Hat dieser Umstand Einfluß auf das Recht der Vertheidigung?

---

1) Wann es ungerecht gegen Andere werde, muß nach der Lehre vom Rechte zu handeln beurtheilt werden.

## §. 112.

## aa. Von bewußtlos oder wider Willen unternommenen Angriffen.

Ob der Angriff auf unser Recht absichtlich oder unabsichtlich unternommen sey, das macht, so lange der Angriff fortwähret, keinen Unterschied für unser Recht der Bertheidigung. Das Rechtsgesetz erlaubt die Bertheidigung gegen Alles, was das Recht verlezet. Der ohne Bewußtseyn oder wider Willen unternommene Angriff muß in Bezug auf den unmittelbar Angreifenden als Wirkung der Naturkraft angesehen werden.

Nach vollendetem Angriff aber gestaltet das Recht der Bertheidigung sich hier schon anders, jenachdem der Angriff ohne Bewußtseyn, oder wider Willen (durch fremde Nothigung) unternommen war. Denn im ersten Falle ist der Angreifer ohne Zweifel zum Schadenersatz anzuhalten, und wenn die Bewußtlosigkeit Folge der früheren eigenen moralischen Verwahrlosung war, so berechtigt die Verletzung auch zur Forderung einer Bürgschaft für die Zukunft, weil offenbar dann eine Rechtsunsicherheit entstanden ist. — War aber der Angriff wider Willen, und zwar wegen absoluter Nothigung unternommen: so besteht gegen den unmittelbar Angreifenden gar kein Recht mehr (vergl. §. 41.), da der Angriff nicht als seine, sondern als die Handlung des Zwingenden anzusehen ist. — War der Zwang kein absoluter, so kommt es auf die Größe des Eindrucks an, welchen die Drohung machen mußte, um bestimmen zu können, ob nur gegen den Zwingenden, oder auch gegen den unmittelbar Angreifenden noch etwas als Bertheidigung nothwendig sey.

bb. Von absichtlichen.

§. 113.

aaa. Vertheidigung gegen den fortwährenden Angriff.

Der absichtliche Angriff steht, so lange er noch fortwährt, in Bezug auf die Vertheidigung, ganz dem unabsichtlichen gleich. Höchstens macht bei dem unabsichtlichen Angriff das Gebot der Moral einen Unterschied, den bewusstlos oder wider Willen Angreifenden, so viel möglich ist, mit Billigkeit und nicht nach strengem Rechte zu behandeln, welches bei der Vertheidigung gegen absichtliche Angriffe wegfällt. Das Maß und die Art der Vertheidigung ist übrigens hier nach den §. §. 107 — 110 zu bestimmen.

bbb. Gegen den vollendeten Angriff.

Vertheidigung gegen den vollendeten Angriff, oder gegen den Angriff in seinen Folgen, ist nur dann gerecht, wenn sie nothwendig ist (vergl. §. 107.). Nothwendig ist sie aber nur dann, wenn der Angriff Wirkung eines ungerechten Willens war. Nun ist aber die Ungerechtigkeit des Willens entweder  $\alpha$ . eine bloß subjektive, oder  $\beta$ . eine bloß objektive oder  $\gamma$ . eine sub- und objektive zugleich. — Welche von diesen Ungerechtigkeiten ist erforderlich, damit nach vollendetem Angriffe noch eine Vertheidigung nach dem Rechtsgesetze erlaubt sey? — Die erste kann zu einer Vertheidigung, nicht einmal während des vermeinten Angriffes berechtigen, weil sie bloß in der irrigen Meinung des Handelnden, daß er ungerecht angreife, besteht, da er doch an sich durchaus kein Recht verletzt. Die dritte dagegen ist die vollkommenste, innere und äußere, Rechtsver-

lehung; berechtigt also, zu jener Vertheidigung, wenn überhaupt dazu irgend eine Rechtsverletzung berechtigt. Zweifeln könnte man in Ansehung der zweiten. Ueber diese muß aber auf dieselbe Weise entschieden werden; denn gerade diejenigen Menschen, welche unbedenklich Andere angreifen, weil sie, was an sich ungerecht ist, für recht halten, sind ohne Zweifel für die Sicherheit der Rechte die allergefährlichsten, da sie nicht, wie die wahren Verbrecher, mit dem Bewußtseyn ihrer Schuld, und darum immer noch mit einer zähmenden Scheu, den Nächsten angreifen; sondern mit Zuversicht, und mannigmal selbst in heiligem Eifer aus täuschendem Pflichtgefühl, unter dem Schutze des guten Rufes und der Achtung, welche ihnen die Unwissenheit zollt, über Feinde und Freunde herfallen. Es kommt daher in Beziehung auf solche Menschen zunächst darauf an, ob sie den Gebrauch ihrer Vernunft haben oder nicht. Im letzten Falle ist jede erforderliche Sicherstellung gegen sie auch nach vollendetem Angriffe gerecht; ihr Handeln ist als Wirkung der durch sie wirkenden Naturkräfte, und nicht als Anfeindung des Rechtes zu betrachten. Es kann aber von ihnen selbst zur Aufhebung der Folgen nichts gefordert werden, weil sie diese nicht als solche zu erkennen vermögen. Im ersten Falle dagegen muß eben das falsche Dafürhalten solcher Menschen als fortwährende Rechtsverletzung betrachtet werden, da es psychologisch nothwendig immer neue, der vollzogenen gleichstehende, Rechtsverletzungen erzeugen muß, und selbst nur die Folge eines frühern pflichtwidrigen Verhaltens seyn kann. Es ist also auch nach vollendetem Angriffe alles gegen sie erlaubt, was zur Aufhebung des Schadens und zur Sicherstellung nothwendig ist, bis gewiß ist, daß ihr Wahn aufgehört habe — denn daß auch dann noch gegen sie etwas zur Sicherstel-

lung gethan werden dürfe, ist nach dem Vorigen (§. 107) nicht einzusehen. 1)

Aus alle diesem geht hervor, daß nach vollendetem Angriffe die Bertheidigung durch die Möglichkeit der Zurechnung rechtlich bedingt sey.

§. 114.

α. Von der Zurechnung.

Zurechnung ist das Urtheil, daß jemand, entweder absolut oder doch theilweise, der mit Bewußtseyn und Einsicht handelnde Urheber einer Rechtsverletzung sey. Sie setzt also voraus 1. daß die That selbst (der Thatbestand) gewiß sey, 2. daß der Handelnde dieselbe als Rechtsverletzung erkannte, oder doch erkennen konnte und sollte (s. die Einleit. zu dies. §.) und 3. daß er sie dennoch gewollt habe, ohne dazu genöthigt zu seyn. — Ist bloß gewiß, daß er die That mit Bewußtseyn vollzogen, nicht aber daß er sie als Rechtsverletzung erkannt habe; so findet bloß eine Zurechnung der That (imputatio meri facti) nicht aber der Schuld (imputatio in dolum) Statt. Denn Schuld ist eben das Wollen einer erkannten, oder doch für den Verlezer erkennbaren, Rechtsverletzung. Hieraus ergibt sich, daß vor Allem die Schuld bei dem Angreifenden gewiß seyn müsse, damit nach vollendetem Angriffe noch irgend ein Zwang gegen ihn rechtlich erlaubt seyn könne.

§. 115.

β. Von der Gewißheit der Schuld.

Die Gewißheit der Schuld ist nach §. 113 und 114 vorhanden, wenn

1) Ihr freies Thun und Lassen begründet alsdann keine Furcht und Unsicherheit mehr für irgend andere Menschen.

1. der Thatbestand,
2. die ursachliche Verbindung dieses Thatbestandes mit dem Handeln dieses bestimmten Menschen (des Angreifers),
3. das Bewußtseyn und die Einsicht bei diesem Menschen gewiß sind. Die Einsicht mag aber wirklich vorhanden, oder auch nur vernünftig zu fordern gewesen seyn; das gilt gleich, (Einleit. zu S. 114.). Es genügt also hiefür immer, daß es gewiß sey, der Angreifer sey nicht blödsinnig, oder wahnsinnig, oder geistesverwirrt, oder überhaupt nicht unfähig des Vernunftgebrauches.

Wie gelangt man nun aber zu der hier erforderlichen Gewißheit des Urtheils, daß der bestimmte Mensch der bestimmten Rechtsverletzung schuldig sey?

Diese Frage kann rücksichtlich der zwei ersten Punkte im Allgemeinen auf folgende Art vollständig beantwortet werden. Daß der Verlezer der bestimmten Rechtsverletzung schuldig sey, wissen wir entweder durch die eigene Sinnenanschauung und Erinnerung,<sup>2</sup> oder nicht. Im ersten Falle haben wir von seiner Schuld, wenn die eigene Anschauung und Erinnerung psychologisch richtig zu Stande kamen, nach den Lehren der Metaphysik eine physische Gewißheit, indem die sinnliche Anschauung und die Wiedervorstellung derselben ein nothwendiges und unwidererflisches Fürwahrhalten erzeugen. Im zweiten Falle aber wissen Andere die Schuld durch Anschauung und Erinnerung, und bezeugen uns dieselbe, oder<sup>2</sup> es weiß durch Anschauung und Erinnerung keiner dieselbe. Wenn Andere, durch Anschauung und Erinnerung sie wissend, uns die Schuld bezeugen: so haben wir nach den Lehren der Metaphysik, wenn diese Anderen der richtigen Anschauung und Erinnerung

fähig, und zugleich wahrhafte Menschen sind, eine moralische Gewißheit der Schuld. Denn die Sittenlehre gebietet uns, der Aussage des der richtigen Anschauung und Erinnerung fähigen und zugleich wahrhaften Menschen zu vertrauen. <sup>1)</sup>

1) Die Gewißheit welche uns dadurch entsteht, daß wir an einer unbezweifelten Pflicht willen, irgend ein Urtheil als wahr anzunehmen genöthigt sind, ist allein eine moralische Gewißheit. Was man im gemeinen Leben oft so nennen hört, wenn Menschen, weil sie unfähig sind, ein Urtheil als wahr zu beweisen, vorgeben, sie haben eine moralische Gewißheit, kann nimmermehr auf diesen Namen Anspruch machen, und ist nichts, als eine traurige Abergewißheit, hervorgehend aus dem philosophisch ganz und gar verwerflichen Fühwahrnehmen aus Neigung oder aus lebhaften Vorstellungen in Ermangelung klarer oder deutlicher Gründe. Menschen, welche eine moralische Gewißheit zu haben vorgeben, müssen immer eine allgemeine unbedingte Pflicht nachweisen können, und daß diese in keinem einzigen Falle könnte erfüllt werden, wenn sie nicht das besondere Urtheil, (die Erkenntniß des vorliegenden Pflichtfalles), für wahr annehmen. Dann beweisen sie, daß sie eine moralische Gewißheit haben, oder daß die moralische Vernunft sie nöthige, das besondere Urtheil für wahr anzunehmen, wenn gleich theoretische Bezweifelung desselben möglich sey. — Außerdem ist nicht der mindeste Grund, ihnen mehr zu glauben, als daß sie nicht unmoralisch zu handeln meynen, wenn sie jenes Urtheil als wahr annehmen, was aber eben so wohl in ihrer Unwissenheit als in der wirklichen Erkenntniß der Pflicht, das vorliegende Urtheil für wahr anzunehmen, gegründet seyn kann. Wann ist aber die Erfüllung einer allgemeinen Pflicht durch das Fühwahrnehmen eines besondern Urtheils besdingt? — Allemal dann, wenn die Gründe, an der Wahrheit des besondern Urtheils zu zweifeln, nicht aus den besondern Umständen des vorliegenden besondern Pflicht-

Wenn endlich niemand durch eigene Anschauung die That in Erfahrung gebracht hat und darum niemand dieselbe bezeugen kann; so sind nur zwei Mittel übrig, wodurch wir zu irgend einer Erkenntniß derselben überhaupt, und also zu der Gewißheit, daß der Verlezer sie begangen habe, gelangen können: 1. so genannte Anzeigen, d. h. äußere Anschauungen oder Wahrnehmungen, nicht der That selbst, sondern anderer äußerer Umstände oder Erscheinungen, woraus auf das Urtheil, daß jener die That vollzogen habe, geschlossen werden muß, 2. das eigene Geständniß des Verlezers selbst. — Was die ersten betrifft,

---

falles (dessen Existenz der Inhalt des Urtheils ist), hervorgehen, sondern aus den allgemeinen Umständen aller solcher Pflichtfälle, aus Umständen, welche niemals entfernt werden können. Das Sittengesetz befiehlt z. B. dem Nothleidenden zu helfen. Wenn uns nun jemand als Nothleidender anspricht, und nur seine eigene und die Aussage Anderer die Wahrheit des Urtheils: »Hier ist ein Nothleidender dem Du helfen sollst« verbürgt; so sind wir um der allgemeinen Pflicht willen genöthigt, dieses Urtheil als wahr anzunehmen, wenn kein besonderer Umstand (z. B. glänzende Kleidung, üppiges Leben, frühere Lügen dieses Bittenden) einen Zweifel dagegen begründet, sondern bloß der allgemeine Umstand, daß die Aussage des Bittenden und der Anderen dennoch falsch seyn können: denn lassen wir diesen Umstand gelten, dann ist es uns überhaupt unmöglich, die wahrhaft Nothleidenden zu erkennen, und also jene allgemeine Pflicht an ihnen zu erfüllen. Daher sollen wir in einem solchen Falle das besondere Urtheil als wahr annehmen, dazu nöthigt uns die moralische Vernunft. — Man sehe hierüber das Ausführliche in der »philosophischen Einleitung etc.« von Hermes (Münster 1819) S. 40. 41., deren Grundsätze überhaupt bei meiner Bearbeitung des Naturrechts zu Grunde gelegt sind, weil ich diese Grundsätze meines verehrten Lehrers bisher noch nicht als falsch zu erkennen vermochte.



so muß offenbar von solchen Umständen als von Wirkungen auf die That selbst und den Urheber derselben als auf die Ursachen jener Wirkungen zurückgeschlossen werden, weil, bei der Annahme, daß die Umstände nicht Wirkungen der That seyen, gar kein anderes Denkgesetz hier einen Schluß auf das als wahr zu erkennende Urtheil vermitteln kann. Nur der Satz, daß Alles seinen zureichenden Grund habe, kann hier einen solchen Schluß möglich machen. Er macht ihn aber nur dann möglich, wenn die als gewiß erkannten Umstände, gar keine Ursache mehr haben würden, sobald man annähme, die in Frage stehende That sey nicht geschehen, und zwar von diesem bestimmten Menschen nicht geschehen. Denn so lange wir noch zulassen müssen, daß jene Umstände durch etwas Anderes, als dadurch, daß dieser bestimmte Mensch jene bestimmte That vollbracht habe, bewirkt seyn können; so lange ist unsere erkennende Vernunft nicht zu dem Schlusse und der Annahme genöthigt: Die That ist von diesem bestimmten Menschen vollbracht. Daher erfordert ein Beweis aus Umständen nicht bloß die Einsicht, daß der bestimmte Verlezer die bestimmte That gethan haben könne, sondern außerdem auch die Einsicht, daß kein Anderer dieselbe gethan haben könne. 1)

- 
- 1) Diese Wahrheit ist für das positive Kriminalrecht überaus wichtig. In dem berühmten Processe gegen Fonk scheint mir an dem Beweise gegen Fonk eben dieses, was das Wesentliche an einem jeden Beweise aus Anzeigen ist, zu fehlen, daß nämlich unter allen den, gegen Fonk vorgebrachten, Beweisgründen keiner für sich, daß auch alle zusammen nicht, zu der Annahme nöthigen, » nur Fonk, und kein Anderer könne den Könen ermordet haben; « daß also gar kein nöthigender Grund, Fonks Schuld anzunehmen, nachgewiesen sey; denn ein Grund, der die Annahme

Diese Einsicht ist dann zwar nur eine mittelbare, aber eben so wohl eine nöthigende, als die unmittelbare durch die Anschauung, und darum eben so sehr, als diese, vor der Vernunft zuverlässig.

Was endlich das eigene Geständniß des Verleikers betrifft, so kann dieses in einer zweifachen Beziehung zu der Gewisheit betrachtet werden, die etwa durch dasselbe vermittelt werden soll: einmal als ein Zeugniß für die Wahrheit des Urtheils, daß er der Thäter sey; dann als ein Umstand, von dem, wie von andern Umständen, auf die That und den Urheber derselben zurückgeschlossen werden kann. Als Zeugniß kann nun das Geständniß selten eine moralische Gewisheit vermitteln, weil gerade die gestandene Rechtsverletzung die ganze Sittlichkeit und damit die Wahrhaftigkeit des Gestehenden verdächtig macht, also ein besonderer Umstand ist, der das Eintreten der allgemeinen Pflicht, der Aussage des gewissenhaften Mannes zu trauen, in diesem besonderen Falle ausschließt. 1) Eben deswegen muß dieses Geständniß in der Regel nur als Anzeige betrachtet, und es muß gefragt werden, ob dasselbe, allein, oder in Verbindung mit andern Umständen, zu der Annahme nöthige, daß der Gestehende und kein Anderer die That vollbracht habe, weil sich auf keine andere Weise dieses Geständniß allein, oder in Verbindung mit den andern Umständen, erklären lasse.

Andere Wege, außer der unmittelbaren, und der mittelbaren Einsicht, und der Pflicht, worauf die Menschen zur

---

des Gegentheils nicht ausschließt, ist offenbar kein nöthigen Grund.

1) Daher der Grundsatz des positiven Rechtes: Propriam turpitudinem confitenti non creditur.

Gewißheit über eine äußere Thatsache gelangen, sind nach dem Zeugniß der Erfahrungsseelenlehre die Lebhaftigkeit der Vorstellungen und die Neigung. Beide werden aber bei nur einiger Reflektion, als Mittel die Wahrheit zu erkennen, völlig von der Vernunft verworfen, weil sie beide, so bald sie als das, was sie sind, als nur lebhaftes Vorstellung, oder nur Neigung zum Fürwahrannehmen, erkannt werden, nicht einmal eine Aufforderung für die Vernunft enthalten, das Urtheil, worauf sie sich beziehen, als wahr anzunehmen, geschweige denn eine Nothigung. Nur wo die Vernunft sich genöthigt findet, entsteht das Fürwahhalten oder Fürwahrannehmen, mit einem Worte der Glaube, und die Gewißheit. —

Aus allem diesem ergibt sich, daß Gewißheit über die Schuld nicht anders entstehen könne, als

1. durch eine äußere Sinnenanschauung, oder
2. durch eine mittelbare vollständige Einsicht, daß die Schuld auf diesem bestimmten Verlezer laste; oder
3. durch die Unmöglichkeit, eine unzweifelhafte allgemeine Pflicht jemals zu erfüllen, wenn nicht die Wirklichkeit der Schuld in diesem besondern Falle angenommen würde. <sup>1)</sup>

---

1) Eins von diesen dreien muß daher auch in jedem Kriminalproceß vorhanden seyn oder vermittelt (d. h. bewiesen) werden. Gewöhnlich wird es das Zweite oder Dritte seyn, weil die Gewißheit der Schuld hier nicht dem Verlezer sondern einem Dritten, dem Richter, werden soll, welcher in der Regel keine Anschauung des zu Beweisenden hatte. Für den Richter ist es daher von besonderer Wichtigkeit, daß er wisse, was zu einer vollständigen Einsicht und was zu einer moralischen Gewißheit erfordert werde, und ob in dem zur Beurtheilung ihm vorliegenden Falle die eine oder

Was endlich das dritte, bei jeder Frage nach der Gewißheit einer besondern Schuld, in Betracht kommende Stück betrifft, daß der Verlezer im Zustande des Bewußtseyns gewesen und des Gebrauches seiner Vernunft mächtig

die andere zulässig sey oder nicht. In dem schon erwähnten Fonkschen Prozesse z. B. konnte von einer moralischen Gewißheit (von der wahren nämlich, allein vor der Philosophie zulässigen) in Bezug auf die Thatsache selbst, daß Fonk der Mörder sey, gar nicht die Rede seyn. Denn alle Zeugen (als solcher kam Hamacher nicht in Betracht) hatten etwas Anderes gesehen oder gehört, als daß Fonk den Könen ermordet habe; alle bezeugten nur Anzeigen. — Von diesen Anzeigen nun konnte man allerdings eine moralische Gewißheit haben. Aber, wenn man dieselben alle einmal als wahr angenommen hatte, dann konnte nun weiter offenbar nur von einer mittelbaren Einsicht, von Schlüssen aus jenen Anzeigen, die Rede seyn; eine moralische Gewißheit konnte hier zunächst gar nicht mehr zur Anwendung kommen, weil alles nun zuerst darauf ankam, ob jene Anzeigen sich nicht anders, als aus der Annahme erklären ließen, daß Fonk der Mörder wäre — eine Frage, worüber wohl die begründende, nimmermehr aber die pflichtdictirende oder die moralische Vernunft eine Antwort geben konnte. Nur auf theoretische Gewißheit konnte hier vernünftiger Weise noch hingearbeitet werden. Offenbar ist es hiernach ein bedeutender Fehler der Französischen Kriminalgesetzgebung, daß sie im art. 341. des code d'instruction criminelle durch die Instruktion für die Geschwornen, als Richter über die Schuld, diesen gerade das erläßt, wodurch man einzig inne werden könnte, ob sie mit theoretischer Einsicht, oder aus wahrer moralischer Gewißheit, oder aus einer so genannten, den Namen entehrenden, moralischen Gewißheit urtheilten; daß sie aber hier durch die Berufung auf moralische Gewißheit, auch wo nur theoretische Einsicht möglich wäre, zuläßt und also die Verwechslung der traurigen Aftergewißheit mit der moralischen

sey, so kann dieses in den gewöhnlichen Fällen durch die psychologischen Kennzeichen beider Theile, und diese Kennzeichen selbst können dann wieder nur auf den drei angezeigten Wegen gewiß werden; in ungewöhnlichen zweifelhaften Fällen bedarf es aber dazu einer besonderen wissenschaftlichen Erkenntniß auch des körperlichen Zustandes, also des Beistandes der Aerzte.

§. 116.

ccc. Vertheidigung gegen den bevorstehenden Angriff.

Die Unterscheidung der Umstände, ob der Angriff noch fortwähre oder schon aufgehört habe, führt von selbst auf die Beachtung des dritten möglichen Falles: daß der Angriff erst bevorstehe.

Wenn mit einem Angriffe ernstlich gedroht ist, und wenn die Umstände die Erfüllung der Drohung gewiß machen; dann findet auch vor dem Eintreten des Angriffes nach dem höchsten Rechtsgesetze schon eine Vertheidigung

Gewißheit selbst veranlaßt, zumal da sie das Urtheil über die Schuld mitunter Personen anheim gibt, welche gar nicht wissen, was zu einer vollständigen Einsicht, was zu einer moralischen Gewißheit gehöre, wo jene und wo diese anwendbar sey; Personen, welche nothwendig mitunter nach lebhaften Vorstellungen oder aus einem dunkeln (moralische Gewißheit genannten) Gefühle, für die Wahrheit einer Sache, die sie nicht zu beweisen vermögen, urtheilen müssen. Nicht als wenn alle Richter und Juristen die erforderlichen Unterscheidungen zu machen fähig wären; aber daß diese dieselben zu machen fähig seyn können und sollen, während das nicht von allen den Personen, welche das französische Gesetz in den Jury ruft, mit Vernunft gefordert werden kann, das ist wohl gewiß genug.

Statt. Denn wer es gewiß macht, daß er angreifen werde, der verletzt schon dadurch das Recht (§. 77. 86.), indem er den eigenmächtig Bedrohten in einen nachtheiligen Zustand versetzt. Zunächst darf daher dieser nach dem, in §. 81. entwickelten, Grundsätze Gewährleistung für die Zukunft fordern; wo aber diese nicht gegeben wird, sich selbst eine solche Gewährleistung schaffen, also dem Angriffe durch die nothwendige Bertheidigung zuvorkommen (*jus praeventionis*).

§. 117.

e. Von der Kollision der Rechte.

Mit einem ungerechten Angriffe, wogegen Bertheidigung erlaubt ist, wie die §. 111 — 116 gelehrt haben, darf nicht verwechselt werden, die Benachtheiligung durch Ausübung eines wahren Rechtes, welche scheinbar eine Rechtsverletzung ist. Aber nur scheinbar. Denn wer sein Recht ausübt, der kann dadurch allerdings bewirken, daß einem Anderen Schaden entsteht, (gewöhnlich besteht dieser darin, daß einem Anderen irgend ein Gewinn entgeht); aber ein solcher Schaden wird offenbar nicht durch ungerechte Verletzung zugefügt. In einem solchen Falle scheinen zwei Rechte mit einander zu streiten (in Kollision zu seyn.).

Eine wahre Kollision zweier Rechte ist nicht möglich, da nur das Recht ist, was niemand unmittelbar verhindern darf, und weil durch Ungerechtigkeit niemand ein Recht erwerben kann (wie im hypothetischen Rechte des Handelns sich deutlich erwiesen hat.). Eine wahre Kollision würde nur dann entstehen, wenn Zwei das Recht hätten, irgend etwas zu thun, was physisch unmöglich beide zugleich thun könnten. Träte aber jemals ein solcher Fall ein, so

ständen nach dem Rechtsgesetze offenbar Beider Rechte ganz gleich, keines wäre stärker als das andere, und der Erfolg würde daher seyn, daß ohne Vereinbarung keiner von beiden das Recht ausüben könnte.<sup>1)</sup>

§. 118.

d. S c h l u ß.

Aus allem über das Vertheidigungsrecht Gesagten geht hervor,

1. daß es nach dem Naturrechte kein Recht der Rache oder der Wiedervergeltung (Jus talionis) keine Reciprocität der Rechtsverletzenden gebe. Nur was wahre Vertheidigung d. i. zur Abweisung eines Angriffes nothwendig und nicht an sich unfttlich in Bezug auf den Nächsten ist, wird gegen Rechtsverletzung vom Rechtsgesetze zugegeben,<sup>2)</sup>
2. daß es also im allgemeinen Naturrechte auch kein Strafrecht gebe, wofern man nicht unter Strafe die zur Vertheidigung nothwendige Gewalt,

---

1. Damit besteht sehr wohl, daß ein positives Recht gewissen Rechten vor anderen den Vorzug einräume, so daß es jene ausüben läßt, wenn ihre Ausübung eigentlich durch diese verhindert werden dürfte. Man denke nur an den Satz: Kauf bricht Mieth.

2) Die Behauptung, daß Gewalt als Wiedervergeltung erlaubt sey, wirft überhaupt ein schiefes Licht auf den Gebrauch der Gewalt zur Vertheidigung, als wenn Gewalt an sich schon eine Rechtsverletzung wäre, was sie doch nur dann seyn würde, wenn das höchste Rechtsgesetz jedem Menschen die Befugniß zu allem und jedem eigenmächtigen Seyn und Handeln überhaupt einräumte, ohne daß er hierin irgend jemals gehindert werden dürfte.

oder jedes zur Vertheidigung dem Angreifer aus Nothwendigkeit zugesügte Uebel versteht. Denn nur als Vertheidigung und nur zu Vertheidigung erlaubt das Naturrecht Gewalt, und Täuschung. Ja es folgt weiter, daß es ohne hypothetisches Recht überhaupt kein Strafrecht geben könne, wofern nicht zu erweisen ist, daß Strafen (Uebel, welche jemanden aus dem Grunde zugesügt werden, weil er das Rechtsgesetz verletzt hat) zur Vertheidigung nothwendig seyen. 1)

---

- 1) Daß mit dem Strafrecht nicht das Recht der Züchtigung in der Erziehung zu verwechseln sey, bedarf wohl kaum der Erinnerung.